

Infoblatt zur Zugangsprüfung (Stand: 8/2010)



Für Bewerberinnen und Bewerber der Evangelischen Hochschule Dresden, die sich ohne Hochschulzugangsberechtigung bewerben möchten

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber,

an der Evangelischen Hochschule Dresden haben Sie nach § 17 Abs. 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes die Möglichkeit, auch ohne Abitur oder Fachhochschulreife zu studieren. Erforderlich dafür ist Ihre Teilnahme an einer internen Zugangsprüfung. Anhand dieses Infoblattes erfahren Sie mehr über das Prüfungsverfahren, die Zulassungsvoraussetzungen, die Prüfungsinhalte und die Prüfungsvorbereitung.

Prüfungsverfahren

Bitte reichen Sie den vollständig ausgefüllten Prüfungsantrag gemeinsam mit Ihren Bewerbungsunterlagen bis zu Ihrem Bewerbungstermin (15. April oder 1. Oktober) an der Hochschule ein. Es zählt das Datum des Poststempels.

Den Prüfungsantrag können Sie im Studentensekretariat (studsek@ehs-dresden.de) ca. 1 ½ Monate vor Ihrem Bewerbungstermin anfordern. Für jedes Semester wird auch eine aktuelle Literaturliste herausgegeben, anhand derer Sie sich auf die speziellen Prüfungsthemen vorbereiten können. Diese enthält auch die Prüfungstermine. Die Literaturliste können Sie gleichzeitig mit dem Prüfungsantrag im Studentensekretariat anfordern.

Die Zugangsprüfung besteht aus vier Teilprüfungen, die an vier Tagen im Juni (bei Bewerbungstermin 15. April) oder im Januar (bei Bewerbungstermin 1. Oktober) stattfinden. Teilnehmen können Sie erst, wenn Ihre Bewerbung im Aufnahmecommission erfolgreich war und Sie eine Studienplatzzusage oder einen Platz auf der Reserveliste erhalten haben. Den Studienplatz erhalten Sie für das entsprechende Studienjahr unter dem Vorbehalt, dass Sie die Zugangsprüfung bestehen.

Zulassungsvoraussetzungen

(§ 4 der Prüfungsordnung (PO)):

Sie können erst zur Prüfung zugelassen werden, wenn der Aufnahmecommission der Hochschule Sie prinzipiell zum Studium an der Hochschule zugelassen hat.

Weiterhin sollten Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung,
- eine mindestens 3-jährige Berufstätigkeit nach dem Abschluss Ihrer Berufsausbildung.

Zeiten für die Ableistung der Wehrpflicht bzw. des Zivildienstes sowie Erziehungsurlaub werden maximal mit einem Jahr auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet.

Nachgewiesene Zeiten der beruflichen Weiterbildung oder Umschulung können auf Antrag auf die Zeit der Berufstätigkeit mit maximal 18 Monaten angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Summe der angerechneten Zeiten nach Satz 2 und Satz 3 darf die Zeit von 18 Monaten nicht überschreiten.

Prüfungsinhalte

(§ 6 Abs. 2 Nr. 1-4 PO):

Die Prüfung besteht aus folgenden vier Teilprüfungen:

1. schriftliche Aufsichtsarbeit im Fach Deutsch (Aufsatz mit einem berufsbezogenen sozialpädagogischen Thema, - Kriterien der Beurteilung sind z.B. Reflexionsfähigkeit, Ausdrucksfähigkeit, Verknüpfungsfähigkeit, Kreativität; bei ausländischen Bewerbern Sprachkenntnisse); die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten;
2. schriftliche Aufsichtsarbeit im Fach Zeitgeschichte/ Gemeinschaftskunde/ Sozialkunde; die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten;
3. schriftliche Aufsichtsarbeit im Fach Mathematik oder Biologie oder wahlweise einer Fremdsprache. Die Aufgaben sollen einen Bezug zu den Ausbildungsinhalten des Sozialwesens haben; die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten;
4. mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums. In Bezug auf die eingereichten Unterlagen werden soziale Themen bearbeitet und dabei geprüft:
 - o Verständnis von sozialen Problemen
 - o Grundlagenwissen
 - o Kriterien der Beurteilung sind z. B.: Kommunikationsfähigkeit, Argumentation, präziser Ausdruck.

Anm. zu 3.: Sie entscheiden, in welchem Gebiet Sie sich prüfen lassen wollen!

Erlass schriftlicher Teilprüfungen (§ 6 Abs. 3 PO)

Auf Antrag können Ihnen Teile der schriftlichen Prüfung erlassen werden, wenn Sie entsprechende Abschlüsse, beispielsweise entsprechende Abschlüsse an der Volkshochschule oder an anderen staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen, vorgelegen können. Über die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Den Antrag sollten Sie spätestens 10 Tage vor dem festgelegten Beginn der schriftlichen Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich stellen. Das entsprechende Zeugnis der Bildungseinrichtung ist ihm anzufügen. Die Anerkennung wird auf dem Zeugnis vermerkt. Bitte stellen Sie in Ihrem eigenen Interesse Anträge auf Erlass einer Teilprüfung möglichst frühzeitig!

Schriftliche Arbeiten (§ 7 PO)

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht in maximal je 180 Minuten mit von der Prüfungskommission zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel wird gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt gegeben.

Mündliche Prüfung (§ 8 Abs. 1 S. 1-2 PO)

Die mündliche Prüfung beträgt je Prüfungsteilnehmer insgesamt ca. 30 Minuten. Auf Wunsch der Prüflinge sind Gruppenprüfungen bis zu drei Personen zulässig.

Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal und frühestens ein halbes Jahr später wiederholt werden. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen haben Sie eventuell einen dritten Versuch. In aller Regel können Sie dann auch an keiner weiteren Hochschule der Bundesrepublik mehr zum Studium zugelassen werden, solange Sie nicht über das Abitur oder die Fachhochschulreife verfügen. Es sollte daher für Sie selbstverständlich sein, dass Sie sich nur nach intensiver, gegebenenfalls langer Vorbereitung zur Prüfung anmelden.

Prüfungsvorbereitung

Auf die einzelnen Prüfungsthemen können Sie sich anhand der Literaturliste vorbereiten. Alle in der Literaturliste aufgeführten Titel können Sie in der Bibliothek der Evangelischen Hochschule Dresden (Semperstraße 2 a, Tel. 0351/469 02 19) einsehen bzw. ausleihen.

Beratung zur Zugangsprüfung

Sylvia Tittel
Studienberatung
0351 / 46 902-15
studienberatung@ehs-dresden.de

Petra Thamm
Studentensekretariat
0351 / 46 902-12
studsek@ehs-dresden.de

Dresden, August 2010